## Anhang zu Traktandum 9: Feuerwehrgesetz Bonaduz, Synopse

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung	Bemerkungen
Feuerwehrgesetz der Gemeinde Bonaduz	Feuerwehrgesetz der Gemeinde Bonaduz	
Feuerwehrgesetz	Feuerwehrgesetz	
Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz)	Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100;	
	Brandschutzgesetz), erlässt:	
I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben	1 Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben	
		Zielsetzung:
		Es soll eine gut ausgebildete, mit leistungsfähigen Geräten ausgestattete, Feuerwehr aufgebaut werden, die nach Vorschriften und Weisungen der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) arbeitet.
		Fusionsvereinbarung:
		Der Soll-Bestand wird von der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) festgelegt.
		Feuerwehrlokal:
		Das Feuerwehrlokal in Rhäzüns befindet sich im Werkhof Crest Ault.
		Material:
		<ul> <li>Bei Auflösung der Vereinbarung wird das Material entsprechend den eingebrachten und gemeinsam erworbenen Werten aufge- teilt.</li> </ul>
		Finanzielles:
		<ul> <li>Die Kosten werden auf Basis des aktuellen und vom Gemeindevorstands-Ausschuss verabschiedeten Regionalbudgets für jeweils 3 Jahre gemäss Gebäudeversicherungssumme aufgeteilt.</li> <li>Die Zahlungen werden gem. Budget und Gebäudeversicherungssummen periodisch, d. h. alle 3 Jahre angepasst.</li> <li>Einsatzversicherung und Einsatzkosten werden nicht der gemeinsamen Feuerwehrabrechnung belastet.</li> <li>Rechnungsüberschüsse/-unterdeckungen werden via Spezialkonto der fusionierten Feuerwehr auf kumuliert.</li> <li>Ersatzabgaben in den Gemeinden, die über den zu bezahlenden Fixbeitrag hinausgehen, verbleiben in den Spezialfonds der Gemeinden.</li> <li>Investitionen werden via Gemeinderechnung Bonaduz finanziert und über die gemeinsame Feuerwehrrechnung abgeschrieben und verzinst.</li> </ul>

Art. 1 Zweck	Art. 1 Allgemeines	
Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Bo-	Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde	
naduz, soweit diese nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.	Bonaduz soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.  Art. 2 Übergeordnetes Recht	
Art. 2 Aufgabe	<sup>1</sup> Die allgemein verpflichtenden Vorschriften des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden und der Verordnung zum Brandschutzgesetz, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.  Art. 3 Aufgaben	
1 Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:  a) Bränden und Explosionen b) Naturereignissen c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes  2 Der Gemeindevorstand kann die aktiv dienstleistenden Personen zu weiteren Dienstleitungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beziehen, wenn: a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.	<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr im Sinne des kantonalen Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100). Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:  a) Bränden und Explosionen b) Naturereignissen c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes <sup>2</sup> Die Feuerwehr arbeitet mit Feuerwehren anderer Gemeinden und mit anderen Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes zusammen, um Schadenereignisse rasch und wirkungsvoll zu bekämpfen. <sup>3</sup> Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Graubünden Aufgaben im Feuerwehrwesen zusammen mit anderen Gemeinden erfüllen.	
<sup>3</sup> Die Gemeinde kann, im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung, Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.	Die Feuerwehr kann Feuerwehren anderer Gemeinden in der allgemeinen Schadenwehr Hilfe und Unterstützung leisten	
	Art. 4 Weitere Dienstleistungen und Einsätze	bisher in Art. 2 Abs. 2 geregelt.
	Der Gemeindevorstand kann die Feuerwehr sowie einzelne aktiv dienstleistende Personen zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:     a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind	
	b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und     c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist	
	Art. 5 Alarmierung	bisher in Art. 13 geregelt
	<sup>1</sup> Jedermann ist gehalten, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf zu alarmieren.	
	<sup>2</sup> Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden.	
	³ Die Feuerwehr stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung	
	Art. 6 Gemeindepersonal	bisher in Art. 14 geregelt
	¹ Das Gemeindepersonal, wie Förster/-in, lokale/-r Naturgefahrenberater/-in, Brunnen- oder Werkmeister/-in, stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zur Verfügung.	

	Art. 7 Zutrittsrecht	bisher in Art. 16 geregelt
	<sup>1</sup> Der Zugang zu Liegenschaften ist gemäss Art. 25 des kantonalen Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100) zu gewähren.	bono mara lo gologon
	<sup>2</sup> Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer/-innen beziehungsweise Bewohner/-innen rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.	
II. Feuerwehrpflicht	2 Dienstpflicht	
Art. 3 Pflicht	Art. 8 Grundsatz	
<sup>1</sup> Dienstpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Bonaduz.	<sup>1</sup> Dienstpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Bonaduz.	
<sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres. Frühestens ab erfülltem 18. und nach dem erfüllten 50. Altersjahr kann freiwillig Feuerwehrdienst geleistet werden.	uuz.	
<sup>3</sup> Die Dienstpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.	<sup>3</sup> Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnenden ist nur eine Person feuerwehr- pflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Dienstpflicht nach dem Alter des/der Hauptverdienenden.	bisher in Art. 5 Abs. 1 lit. j geregelt
<sup>4</sup> Der Feuerwehrkommandant entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:		
<ul> <li>a) Persönliche Eignung/Atemschutztauglichkeit</li> <li>b) Erreichbarkeit</li> <li>c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand</li> </ul>		
<sup>5</sup> Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.		
	Art. 9 Dienstdauer	bisher in Art. 3 Abs. 2 geregelt
	<sup>1</sup> Die Dienstpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres. Frühestens ab erfülltem 18. und über dem erfüllten 50. Altersjahr kann freiwillig Dienst geleistet werden.	
	Art. 10 Dienstpflicht <sup>1</sup> Die Dienstpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt.	bisher in Art. 3 Abs. 3 geregelt
	<sup>2</sup> Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.	

Art. 11 Befreiung von der Dienstpflicht	
<sup>1</sup> Von der Dienstpflicht sind befreit:	
a) Mitglieder des Gemeindevorstandes b) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienst- pflicht nicht vereinbar sind c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung d) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern e) Werdende Mütter f) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft g) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr ihres Arbeitsplatzes angehören h) Geistliche und Ordenspersonen i) Angehörige der Kantonspolizei  Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Dienst befreien.	
Art. 12 Pflichtersatzabgabe	bisher in Art. 17 geregelt
Jede dienstpflichtige Person hat einen jährlichen Pflichtersatz zu entrichten.      Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro-Rata-Abrechnung findet nicht statt.      Die Pflichtersatzabgabe wird vom Gemeindevorstand unter Berücksichtigung des Bedarfes der Feuerwehr festgelegt.      Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Pflichtersatzabgabe befreien.      Die Pflichtersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 und im Maximum CHF 500.00. Der Gemeindevorstand legt die Pflichtersatzabgabe fest.      Der Einzug der Ersatzabgabe obliegt der Gemeinde.  Art. 13 Befreiung vom Pflichtersatz      Alle Angehörigen der Feuerwehr, welche mehr als 50% der ordentlichen Übungen pro Jahr besuchen, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit.      Alle Personen, welche gemäss Art. 11 von der Dienstpflicht befreit sind, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit.	Abs. 1 bisher in Art. 17 Abs. 2 geregelt
	a) Mitglieder des Gemeindevorstandes b) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienst- pflicht nicht vereinbar sind c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung d) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern e) Werdende Mütter f) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft g) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr ihres Arbeitsplatzes angehören h) Geistliche und Ordenspersonen i) Angehörige der Kantonspolizei  2 Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Dienst befreien.  Art. 12 Pflichtersatzabgabe  1 Jede dienstpflichtige Person hat einen jährlichen Pflichtersatz zu entrichten. 2 Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro-Rata-Abrechnung findet nicht statt. 3 Die Pflichtersatzabgabe wird vom Gemeindevorstand unter Berücksichtigung des Bedarfes der Feuerwehr festgelegt. 4 Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Pflichtersatzabgabe befreien. 5 Die Pflichtersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 und im Maximum CHF 500.00. Der Gemeindevorstand legt die Pflichtersatzabgabe fest. 6 Der Einzug der Ersatzabgabe obliegt der Gemeinde.  Art. 13 Befreiung vom Pflichtersatz 1 Alle Angehörigen der Feuerwehr, welche mehr als 50% der ordentlichen Übungen pro Jahr besuchen, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit. 2 Alle Personen, welche gemäss Art. 11 von der Dienstpflicht befreit sind, sind von der

Art. 6 Vorzeitige Entlassung	Art. 14 Vorzeitige Entlassung	
Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, dass eine Feuerwehr-Untauglichkeit besteht, endet der aktive Dienst.	Liegen medizinisch nachgewiesene und ärztlich attestierte körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen der Gesundheit vor, die den aktiven Dienst nicht mehr zulassen, endet der aktive Dienst.	
	Art. 15 Eignung	bisher in Art. 3 Abs. 4 geregelt
	<sup>1</sup> Der Stab entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Dienst erfüllt.	
	<sup>2</sup> Bei der Einteilung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des/der Pflichtigen sowie die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz mit zu berücksichtigen.	
	<sup>3</sup> Der/die Feuerwehrkommandant/-in kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.	
	Art. 16 Vorzeitiger Austritt	
	Vorzeitige Austritte aus dem aktiven Dienst haben schriftlich an das Kommando zu erfolgen.	
III. Organisation	3 Organisation	
		Organisation:
		Das Kader wird aus beiden Gemeinden rekrutiert.
		Feuerwehrkommission:
		<ul> <li>Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:         Präsident: zuständiges Vorstandsmitglied Bonaduz             Vizepräsident: zuständiges Vorstandsmitglied Rhäzüns             Mitglieder: Feuerwehrkommandant und ein weiteres Stabsmitglied             *mit beratender Stimme     </li> <li>Die Aufgaben der Feuerwehrkommission werden im Betriebsreglement der Feuerwehr Bonaduz Rhäzüns geregelt.</li> <li>Der Präsident hat Stichentscheid.</li> </ul>
		Feuerwehrreglement:
		<ul> <li>Frei sind die Gemeinden in der Regelung der</li> <li>Feuerwehrpflicht</li> <li>Fixierung der Dauer/Höhe der Ersatzpflicht</li> </ul>
		Die beiden Gemeinden haben per 01.01.2025 die angepassten Feuerwehrreglemente in Kraft gesetzt.
Art. 7 Oberaufsicht	Art. 17 Oberaufsicht	
Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Er kann für den Betrieb eine Kommission einsetzen.	Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in deren Kompetenzbereich fällt.	

Art. 8 Gemeindevorstand	Art. 18 Gemeindevorstand	
Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:	Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:	
<ol> <li>Festsetzung der Dienstpflicht nach Art. 3</li> <li>Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4</li> <li>Befreiung vom Pflichtersatz gemäss Art. 5</li> <li>Festsetzung des Pflichtersatzes gemäss Art. 17</li> <li>Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind</li> <li>Er wählt die Stabsmitglieder</li> <li>Erlass der notwendigen Reglemente</li> </ol>	a) Festsetzung des Pflichtersatzes b) Genehmigung und Vollstreckung von Disziplinarbussen c) Ausschluss aus dem aktiven Feuerwehrdienst auf Antrag des Stabes d) Genehmigung von Nachtragskrediten auf Antrag des Stabes im Rahmen seiner Finanzkompetenz e) Wahl und Abberufung der Stabsmitglieder f) Erlass der notwendigen Reglemente g) Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind. Art. 19 Feuerwehrkommission	
	Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:	
	<ul> <li>a) Präsidium: Departementsvorsteher/-in Bonaduz</li> <li>b) Vizepräsidium: Departementsvorsteher/-in Rhäzüns</li> <li>c) Mitglieder mit beratender Stimme: Feuerwehrkommandant-/in und ein weiteres von der Feuerwehrkommission beigezogenes Mitglied des Stabs.</li> </ul>	
	$^2\mbox{lm}$ Falle einer Abwesenheit eines Kommissionsmitglieds nimmt die zuständige Stellvertretung gleichberechtigt Einsitz.	
	<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission ist zuständig für die Vorberatung der Geschäfte, welche in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands fallen, insbesondere für die Ausarbeitung des Budgetvorschlags und der Jahresrechnung.	
Art. 9 Stab	Art. 20 Stab	
Der Stab wird vom Gemeindevorstand für 3 Jahre gewählt.	Dem Stab obliegen insbesondere folgende Aufgaben:	
Ihm gehören an:  Kommandant/in  Vizekommandant/in  Fourier/in  Materialwart/in.	<ul> <li>a) Wahl der Offiziere/-innen und Gruppenführer/-innen</li> <li>b) Vorbereitung des Budgets zuhanden der Feuerwehrkommission</li> <li>c) Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 10'000.00 pro Jahr</li> <li>e) Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr</li> <li>d) Antragstellung beim Gemeindevorstand auf Disziplinarbussen gemäss Art. 26 bis CHF 500.00</li> </ul>	
Art. 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Stabes		
Dem Stab obliegt insbesondere:		
<ol> <li>Festlegung des Solbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG.</li> <li>Wahl der Offiziere und Gruppenführer.</li> <li>Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute.</li> <li>Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes.</li> <li>Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 10'000 pro Jahr.</li> <li>Disziplinarbussen gemäss Art. 18 bis CHF 500</li> </ol>		
7. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.		

Art. 11 Dienstpflicht	Art. 21 Dienstpflicht	
·	·	
<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.	Jede aktiv dienstleistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden mitgeteilt.	bisher in Art. 15 geregelt
<sup>2</sup> Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.	<sup>2</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.	
<sup>3</sup> Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem	<sup>3</sup> Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.	
Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.		
<sup>4</sup> Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur	<sup>4</sup> Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.	
Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.	Tribinersatzicistany umgetein worden.	
<sup>5</sup> Pro Jahr müssen 50% der Übungen absolviert werden, ansonsten wird der Pflichter-		
satz geltend gemacht.	Art. 22 Entschuldigungen	
	Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen	
	schriftlich und begründet beim Kommando anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.	
	<sup>2</sup> Entschuldigungsgründe werden im Betriebsreglement der Feuerwehr Bonaduz-	
	Rhäzüns festgelegt.	
	Art. 23 Weiterausbildungspflicht	
	Angehörige der Feuerwehr können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.	
	<sup>2</sup> Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.	
	<sup>3</sup> Als Offiziere/-innen und Unteroffiziere/-innen k\u00f6nnen nur Angeh\u00f6rige der Feuerwehr ernannt und bef\u00f6rdert werden, die der Funktion entsprechende Kurse absolviert ha- ben.	
	<sup>4</sup> Die Absolvierung eines Kurses gibt keinen Anspruch auf Funktionsausübung oder Beförderung.	
	Art. 24 Übungsdienst	
	<sup>1</sup> Der Übungsdienst erfolgt nach Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Umsetzung ist im Betriebsreglement geregelt.	
Art. 12 Versicherung	Art. 25 Versicherung	
Feuerwehrdienstleistende Personen sind gegen finanzielle Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten nicht bei der Gemeinde versichert, sondern bei ihren eigenen obligatorischen Versicherungen. Die Gemeinde hat die Dienstpflichtigen über den Versicherungsschutz zu informieren.	¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst durch die obligatorischen Kranken- und Unfallversicherungen gedeckt. Ergänzend besteht für die gesamte Feuerwehr auf Rechnung der Feuerwehr Bonaduz Rhäzüns ein subsidiärer Versicherungsschutz über die Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).	
	<sup>2</sup> Im Feuerwehrdienst verursachte Unfälle sind sofort dem/der Feuerwehrkommandanten/in zu melden. Eine durch den Feuerwehrdienst verursachte Krankheit ist innert 5 Tagen zu melden.	
	Art. 26 Jugendfeuerwehr	
	<sup>1</sup> Die Feuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr betreiben.	
	<sup>2</sup> Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind nicht Angehörige der Feuerwehr im Sinne dieses Gesetzes.	
	I .	I.

	4 Entschädigung	
	Art. 27 Besoldung <sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. <sup>2</sup> Die Entschädigung für den Übungs- und Einsatzdienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden im Betriebsreglement der Feuerwehr festgelegt.	
IV. Alarmierung/Ernsteinsatz		
Art. 13 Alarmierung		
<sup>1</sup> Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.		
<sup>2</sup> Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden.		
Art. 14 Gemeindepersonal		
Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.		
V. Übungsdienst		
Art. 15 Übungsdienst		
Jede aktiv dienstleistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden mitgeteilt.		
Art. 16 Zutrittsrecht		
Die Hausbewohner beziehungsweise-eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.		
<sup>2</sup> Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.		
VI. Finanzierung		
Art. 17 Pflichtersatzabgabe		
<sup>1</sup> Jede aktiv dienstleistende Person, die nicht nach Art. 5 von der Pflicht befreit ist, hat einen jährlichen Pflichtersatz zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro-Rata-Abrechnung findet nicht statt.		
$^2\mbox{Wer}$ in einem Jahr nicht 50 % der ordentlichen Übungen besucht, hat den Pflichtersatz zu entrichten.		
$^{\rm 3}$ Die Feuerwehrersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.– und im Maximum CHF 500.–. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrersatzabgabe fest.		
VII. Strafbestimmungen	5 Strafbestimmungen	
Art. 18 Bussen	Art. 28 Bussen	
<sup>1</sup> Jede aktiv dienstleistende Person, welche die Vorschriften der Gesetzgebung oder die Befehle der Vorgesetzten missachtet, kann mit einer Busse bis CHF 500 bestraft werden.	<ul> <li><sup>1</sup> Jede aktiv dienstleistende Person, welche die Vorschriften der Gesetzgebung oder die Befehle der Vorgesetzten missachtet, kann auf Antrag des Stabes durch den Ge- meindevorstand mit einer Busse bis CHF 500.00 bestraft werden.</li> <li><sup>2</sup> Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteinrücken zu Kur- sen und Weiterbildungstagen werden im Betriebsreglement der Feuerwehr festgelegt.</li> </ul>	

Art. 19 Ausschluss	Art. 29 Ausschluss	
Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Gesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Stabs.		
VIII. Rechtsmittel	6 Rechtsmittel	
Art. 20 Instanzen	Art. 30 Instanzen	
<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Kommandanten kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.	<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.	
$^{\rm 2}$ Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden	<sup>2</sup> Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Obergericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.	
IX. Schlussbestimmungen	7 Schlussbestimmungen	
Art. 21 Vollzug	Art. 31 Vollzug	
Der Gemeindevorstand Bonaduz erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.	<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.	
Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts	
Das Feuerwehrreglement vom 8. April 2003 wird aufgehoben.	Das Feuerwehrgesetz vom 1. Januar 2015, teilrevidiert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2016, wird aufgehoben.	
Art. 23 Inkrafttreten	Art. 33 Inkrafttreten	
Das Feuerwehrgesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.	Das Feuerwehrgesetz tritt nach der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung in Kraft und ersetzt das bisherige Feuerwehrgesetz vom 1. Januar 2015. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Totalrevision vom 3. Dezember 2025.	